#### 9. Sitzung

### NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 19. November 2024 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 19:50 Uhr

Anwesende: Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ

Vizebürgermeister Siegfried Schatz - SPÖ

Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Alexander Kröll – ÖVP (ab 18:05 Uhr)

Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ
Gemeinderätin Evelyn Müller – SPÖ
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Andreas Prentner – SPÖ
Gemeinderat-Karl Zabernig – SPÖ

Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – ÖVP

Gemeinderätin Eva Karré, BA - ÖVP

Gemeinderat Norbert Mühlmann, MBA MAS – ÖVP Gemeinderat-Ersatzmitglied Armin Hofmann – ÖVP

Gemeinderat Franz Theurl – TEAM LZ Gemeinderätin Dr. Ursula Strobl – TEAM LZ Gemeinderat Mag. (FH) Florian Müller – TEAM LZ

Gemeinderat Paul Meraner, MAS – MFG Gemeinderätin Christiana Laßnig – MFG

Gemeinderat-Ersatzmitglied Martin Wohlgenannt – GUT (ab 18:15 Uhr)

Gemeinderat Manuel Kleinlercher – FPÖ

-----

somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme: Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri

Stadtkämmerer MMag. Michael Praster Stadt-Oberbaurat Dipl.-Ing. Klaus Seirer

Weiters: Lukas Jungmann, Aberjung GmbH

Thomas Aichner, Aberjung Digital GmbH Hannes Wilhelmer, Aberjung Digital GmbH

(jeweils zu TOP III./1. von 18:00 Uhr bis 18:35 Uhr)

Entschuldigt: Gemeinderätin Kathrin Jäger – ÖVP

Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT

Schriftführerin: Claudia Aru

# Tagesordnung:

#### I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Verordnung zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen Lärmes; Neuerlassung

#### II. FINANZANGELEGENHEITEN

- 1. Website der Stadtgemeinde Lienz; Relaunch Vorstellung und Freigabe
- 2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht
- 3. Änderung von Gebühren
  - a) Friedhofsgebühren
  - b) Abfallgebühren
- 4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
  - a) Tarife und Entgelte Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
  - b) Tarife Fäkalienabfuhr
  - c) Tarife Straßenreinigung
  - d) Tarif Drehleitereinsatz
  - e) Tarif Tristacher See Fischereirevier 9250
- 5. Städt. Wohngebäude; Peggetz 08 (ehem. TIWAG-Gebäude); Umbau Wohneinheit 1. OG Nord Genehmigung von zusätzlichen Kosten
- 6. Nationalratswahl 2024 Genehmigung von Mehrkosten
- 7. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 23.10.2024) Weiterführung der Gutscheinaktion "Gutschein statt Geld" ab 01.01.2025
- 8. Antrag des Sportausschusses (Sitzung am 07.11.2024); Ordentliche Sportförderung 2024

#### III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

- 1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab
- 2. Holzschlägerung und Holzbringung im Stadtwald Genehmigung von Mehrkosten

# IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

- 1. Gemeinsamer Antrag der FPÖ, MFG und Team Lienz; Austritt der Stadtgemeinde Lienz aus dem Tiroler Gemeindeverband
- 2. Wortmeldungen von Mandataren

STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatare
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft sowie
- Herrn Lukas Jungmann von Aberjung GmbH sowie
- Herrn Thomas Aichner und Herrn Hannes Wilhelmer von Aberjung Digital GmbH

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind zunächst 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll und GR-EM Martin Wohlgenannt sind noch abwesend.

Es haben sich folgende Mandatare entschuldigt:

Entschuldigt: Vertreten durch:

GR Kathrin Jäger GR-EM Armin Hofmann
GR Gerlinde Kieberl GR-EM Martin Wohlgenannt

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatare als Protokollzeugen zu fungieren:

### gemäß TGO 2001

- GR Karl Zabernig
- GR Eva Karrè

#### ANGELOBUNG GR-EM MARTIN WOHLGENANNT:

#### GELÖBNISFORMEL:

"Ich gelobe ......

in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern."

GR-EM Martin Wohlgenannt legt das Gelöbnis vor dem Gemeinderat ab.

## <u>Amtshinweis:</u>

Die Angelobung von Herrn GR-EM Martin Wohlgenannt findet vor der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt II./1. statt.

STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Die Frau Bürgermeisterin bittet darum, folgenden Punkt unter "ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES" auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen FPÖ, MFG und Team Lienz; Austritt der Stadtgemeinde Lienz aus dem Tiroler Gemeindeverband

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

(Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll und GR-EM Martin Wohlgenannt sind abwesend)

Weiters ersucht die Bürgermeisterin um Berichtigung eines Tagesordnungspunktes wie folgt:

## III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung <del>2025</del> **2005** mit Wirkung ab 2025

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

(Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll und GR-EM Martin Wohlgenannt sind abwesend)

Die Bürgermeisterin teilt sodann mit, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen rechtzeitig zugegangen ist und geht in die Tagesordnung ein.



Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159 Edv-NR.: 1) 003893 2) 003894

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Verordnung zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen Lärmes; Neuerlassung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 13.11.2024

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll findet sich während der Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt im Sitzungssaal ein, sohin sind bei der Abstimmung TOP I./1. 20 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 04.12.2000 den Erlass einer Verordnung zur Abwehr von ungebührlicherweise hervorgerufenen Lärm auf Basis des damals in Geltung stehenden § 2 Landespolizeigesetz LGBI Nr. 60/1976 i.d.F. LGBI. Nr. 4/1993 beschlossen.

In der geltenden Verordnung sind insbesondere eine Strafbestimmung sowie eine Bestimmung zum Geltungsbereich angeführt, welche jedoch im Landespolizeigesetz direkt geregelt sind und daher aus der Verordnung zu entfernen wären.

Weiters ist in der Verordnung eine Ausnahme für Schneeräumung vorgesehen, welche sich jedoch ebenfalls bereits aus dem Gesetz (§ 93 StVO) ergibt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist daher vorgesehen, lediglich die bereits ursprünglich formulierten Verbotstatbestände neu zu verordnen und dahingehend zu konkretisieren, dass nunmehr anstatt "Verbrennungsmotoren" aufgrund des technischen Fortschrittes "Motoren" allgemein ausdrücklich genannt sind.

Die Strafbestimmung und die Ausnahme für Schneeräumung können durch entsprechende Hinweise ersetzt werden.

Weiters hat sich bei Durchsicht der Akten ergeben, dass die Aufhebung einer ortspolizeilichen Verordnung aus dem Jahr 1951, welche unter anderem die ungebührliche Erregung von Lärm zum Gegenstand hat, nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden kann. Der Gemeinderat wird daher im Sinne der Rechtssicherheit auch um Aufhebung dieser Verordnung ersucht, insbesondere da die Verordnung mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr vereinbar ist.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 und der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.11.2024 über den vorliegenden Verordnungsentwurf beraten und beantragt beim Gemeinderat nachstehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Tagesordnungspunkt: I. <u>BAUAMTSANGELEGENHEITEN</u>

1. Verordnung zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen Lärmes; Neuerlassung

Fortsetzung von Seite 582

**BESCHLUSS:** 

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 19.11.2024 zur Abwehr von ungebührlicher Weise hervorgerufenen Lärmes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 19.11.2024 gemäß § 2 Landes-Polizeigesetz LGBI. Nr. 60/1976 in der Fassung LGBI. Nr. 85/2023 nachstehende Verordnung zur Abwehr von ungebührlicher Weise hervorgerufenen Lärms erlassen:

# § 1 Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Zeiträume

An Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr – 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr – 06.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, ist es verboten

- 1) lärmerzeugende Arbeitsgeräte wie insbesondere mit Motoren betriebene Rasenmäher, Bohr-, Säge- und Schleifmaschinen sowie Kompressoren zu verwenden.
- 2) lärmerzeugende Haus- und Gartenarbeiten insbesondere das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen oder das Hacken und Sägen von Holz auszuführen.

# § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 12.12.2000 sowie die ortspolizeiliche Verordnung vom 26.07.1951 außer Kraft.

#### Hinweise:

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist gemäß § 4 Landespolizeigesetz LGBL Nr. 60/1976 in der Fassung LGBI. Nr. 85/2023 strafbar.

Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für die Schneeräumung im Rahmen der gesetzlichen Schneeräumpflicht gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO).

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

(GR-EM Martin Wohlgenannt ist abwesend)

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 027 Edv-NR.: 1) 003895 2) 003896

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Website der Stadtgemeinde Lienz; Relaunch – Vorstellung und Freigabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 15.11.2024

GR-EM Martin Wohlgenannt findet sich während dem Vortrag zu diesem Tagesordnungspunkt im Sitzungssaal ein, sohin sind bei Abstimmung zu diesem Tagesordnung 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Herr Lukas Jungmann, Aberjung GmbH, sowie Herr Thomas Aichner und Herr Hannes Wilhelmer, Aberjung Digital GmbH, anwesend.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023 wurde der Auftrag für die Neuaufsetzung der Website der Stadtgemeinde an das regionale Unternehmen Aberjung Digital GmbH laut Angebot 3 betreffend die Stadtseite lienz.gv.at mit Integration der Schloss Bruck Website sowie der Stadtkultur Website vergeben. Die Neuaufsetzung der Website sollte im Jahr 2024 erfolgen.

Hierzu fanden zwischenzeitig vielzählige Besprechungen und Abstimmungen mit dem ausführenden Unternehmen zur Umsetzung statt.

Unter anderem wurde seitens des ausführenden Unternehmens Aberjung auch ein Testing zur Informationsfindung/Usability Anfang Februar 2024 durchgeführt. Mit dem Testing sollte herausgefunden werden, ob die entsprechenden Informationen gefunden werden und welche Menüstruktur praxistauglicher ist. Hierzu waren auch die Mitglieder des Stadtrates sowie Fraktionsführerinnen und Fraktionsführer zur Mitwirkung aufgerufen.

Die Ergebnisse des Testings sind gemeinsam mit der Google-Analytcis Auswertung in einen Prototyp eingearbeitet worden, welcher in der Besprechung am 19.03.2024 zunächst verwaltungsintern unter Beisein der Bürgermeisterin präsentiert wurde und sodann im Rahmen der Stadtratssitzung am 19.03.2024 auch den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gebracht wurde.

In genannter Sitzung am 19.03.2024 erfolgte schließlich die Freigabe des vom Unternehmen Aberjung im Rahmen der Stadtratssitzung präsentierten Designs für die Website der Stadtgemeinde Lienz zur weiteren Veranlassung und Bearbeitung.

Nachfolgend wurden die erforderlichen Programmierungsvorkehrungen seitens Aberjung Digital erarbeitet und erfolgte parallel dazu in Abstimmung mit den einzelnen Abteilungen der Stadtgemeinde eine umfassende Erhebung des Contents für die neue Website. Angemerkt wird hierzu, dass die Ausführungen auf der neuen Website inhaltlich im Wesentlichen der bereits bestehenden Website gleichen. Der Relaunch der Website wurde dazu genutzt, veraltete und nicht mehr relevante Informationen von der Website zu entfernen und angepasst auf das neue Design den Content insgesamt zu reduzieren.

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

1. Website der Stadtgemeinde Lienz; Relaunch – Vorstellung und Freigabe

Fortsetzung von Seite 584

Hierbei war es dem Unternehmen ein Anliegen, ausgehend vom Content, welcher derzeit bisher verschiedentlich ausgeprägt ist, eine einheitliche Datenstruktur angepasst aufs Design zu erarbeiten, um auch in weiterer Folge die zukünftige Dateneingabe so einfach wie möglich zu halten.

Ende Oktober 2024 wurde seitens Aberjung nunmehr der Verwaltung der aktuelle Stand präsentiert und erfolgte in diesem Zuge bereits eine Einschulung für die weitere Dateneingabe. Bereits angemerkt werden kann, dass Go-Live der Website laut Abstimmung mit Aberjung ab Mitte Dezember 2024 geplant ist.

Vorab wird der Stadtgemeinde ebenso ein Testsystem zur Verfügung gestellt, innerhalb welchem die Website durch die stadtinternen User bereits durchgetestet werden kann, ohne dass es Probleme im System gibt etc.

In der Sitzung des Stadtrates am 12.11.2024 wurde dem Stadtrat unter Anwesenheit der Fraktionsvorsitzenden bereits der Werdegang der Umsetzung und weiters der aktuelle Stand der Umsetzung bzw. die erarbeitete Version der Website vorgestellt.

Der Stadtrat hat den Bericht über den aktuellen Stand der Neuaufsetzung der Website der Stadtgemeinde Lienz im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2023 zur Kenntnis genommen und in Vorberatung auf den Gemeinderat die vom Unternehmen Aberjung im Rahmen der Stadtratssitzung präsentierte neue Website der Stadtgemeinde Lienz zur weiteren Veranlassung freigegeben.

Nunmehr darf in weiterer Folge auch dem Gemeinderat der aktuelle Stand der Website durch die Mitarbeiter von Aberjung bzw. Aberjung Digital präsentiert werden.

Die Bürgermeister ersucht die Vertreter von Aberjung Digital GmbH und Aberjung GmbH um Vorstellung der neuen Website der Stadtgemeinde Lienz und Thomas Aichner von Aberjung Digital GmbH stellt diese anhand einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anhang) vor.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den Vertretern der Firmen Aberjung GmbH und Aberjung Digital GmbH für die Vorstellung der neuen Website und ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme des Berichtes und Freigabe der Website.

Vor der Diskussion legt Herr GR-EM Martin Wohlgenannt das Gelöbnis vor dem Gemeinderat ab.

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

1. Website der Stadtgemeinde Lienz; Relaunch – Vorstellung und Freigabe

Fortsetzung von Seite 585

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher findet den neuen Internetauftritt der Stadtgemeinde Lienz insgesamt gelungen, er regt an, auf der Startseite anstatt der Illustration ein schönes Foto zu platzieren.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass bei Fotos die Gefahr von veralteten Darstellungen bestehe, wie z.B. ein Winterfoto im Frühjahr. Sie teilt weiters mit, dass sich die Mehrheit einer ausgewählten Testgruppe von ca. 50 Personen für diese Variante ausgesprochen hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Bericht über den aktuellen Stand der Neuaufsetzung der Website der Stadtgemeinde Lienz im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gibt die vom Unternehmen Aberjung bzw. Aberjung Digital im Rahmen der Sitzung präsentierte neue Website der Stadtgemeinde Lienz zur weiteren Veranlassung frei.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Go-Live Termin ab Mitte Dezember 2024 festgesetzt wird.

In diesem Zuge wird ebenso zur Kenntnis genommen, dass es schließlich im Rahmen der abschließenden Umsetzung für den Go-Live bzw. sodann im laufenden Betrieb aufgrund schließlich erst vorliegender Erfahrungswerte noch zu notwendigen Adaptierungen bzw. Anpassungen in geringem Ausmaß kommen kann.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion in Abstimmung mit

IKT

Akt an: Stadtamtsdirektion

Nachrichtlich: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945 Edv-NR.: 003897

003897

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 13.11.2024

Auf Grund der Notwendigkeit der rechtzeitigen Inkraftsetzung haben sich der Stadtrat und/oder der Gemeinderat bereits zu früheren Zeitpunkten eingehend mit der Thematik der Vornahme von Änderungen bzw. Anpassungen für nachfolgende Gebühren, Tarife und Beiträge befasst und die entsprechenden Beschlüsse gefasst bzw. ist keine Beschlussfassung notwendig:

- Kanalanschlussgebühr
- Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2024 und Wirkung ab 01.01.2025 mit € 12,42 inkl. USt. je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage festgelegt, die Kanalbenützungsgebühr ab dem Ablesetermin November 2024 mit € 2,66 inkl. USt. je Kubikmeter Wasserbezug.

# Wassergebühr

Die Wassergebühr wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2024 ab dem Ablesetermin November 2024 mit € 1,67 inkl. USt. festgelegt.

Kindergartentarife und Verpflegungsbeitrag für Ganzjahres-/Ganztageskindergarten

Die Kindergartentarife werden laut Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2009, 27.03.2012 und 02.12.2014 jährlich automatisch indexiert. Die für das Kindergarten- und Kinderbetreuungsjahr 2024/2025 gültigen Betreuungstarife wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 15.01.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Verpflegungsbeitrag für die Verabreichung eines Mittagessens in den KG Eichholz, Villa Monti und Klösterle wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2024 und mit Wirkung ab 01.09.2024 von € 5,20 auf € 5,70, jeweils inkl. USt., pro Portion, angehoben, wobei bei Erfüllung der Kriterien für die Gewährung der Schulkostenbeihilfe des Landes Tirol der Verpflegungsbeitrag um € 0,40 ermäßigt wird.

# Tarife Sommerbetreuung

Die Tarife für die Sommerbetreuung werden durch den Gemeinderat jährlich im Frühjahr für den folgenden Sommer festgelegt.

## Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 587

Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen

Die letzte Anpassung des Verpflegungsbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen (ausgenommen Sonderschule) erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2024 auf die gleiche Höhe wie der Verpflegungsbeitrag für den Ganzjahres-/Ganztageskindergarten (€ 5,70 pro Essensportion) mit Wirkung ab 01.09.2024.

Der Verpflegungsbeitrag für Schüler der ganztägigen Sonderschule Lienz wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2024 mit € 3,70 und mit Wirkung ab 01.09.2024 festgelegt.

- Tarife Lienzer Sportpass
- Lienzer Sportpässe; Jugend- und Familienförderungsaktion

Die Tarife für den Lienzer Sportpass ab 01.11.2024 wurden im Einvernehmen mit der Lienzer Bergbahnen AG mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2024 festgelegt. Die Zuschussbeträge aus dem Titel Jugend- und Familienförderung wurden ebenfalls mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2024 auf jeweils € 126,00 erhöht.

- Tarife Sport- und Freizeitanlagen (Hallenbad, Sauna, Freibad, Strandbad, Leihgebühren, Sonstige Gebühren)
- Tennis- und Mehrzweckhalle Betrieb (Tennis, Squash, Boulderhalle)
- Sportanlage Pustertaler Straße
- Sportanlage Dolomitenstadion
- Tarife Dienstleistungen (Aerifizieren, Striegeln)
- Städt. Schulen Turnhallenbenützung

Für diese Bereiche erfolgten die letzten Änderungen mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2024 (mit Wirkung ab Wiedereröffnung nach der Schließung im Sommer 2024).

Tarife Landesmusikschule Lienzer Talboden

Die Tarife für die Landesmusikschule Lienzer Talboden werden von der Tiroler Landesregierung festgesetzt. Die in der Schulgeldordnung angeführten Tarife sind It. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.04.2014 ab dem Schuljahr 2014/15 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2% anzuheben. Die geltenden Tarife ab dem Schuljahr 2024/25 wurden mit 18.04.2024 festgelegt. Die nächste 2%-ige Anhebung erfolgt mit dem Schuljahr 2026/27.

Kurzparkzonenabgabe

Die letzte Anpassung von Tarifen der Lienzer Kurzparkzonen erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2024.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 588

• Mobilitätszentrum Lienz P&R-Anlage; Festlegung des Nutzungsentgeltes für Dauerparker Die Anpassung der Nutzungsentgelte hierfür erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2024.

• Umlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung

Die Vorschreibung erfolgt im gesetzlichen Ausmaß. Die erforderliche Anpassung der Verordnung wird durch die Abteilung Forst- und Garten gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

• Tarif für den physischen Anschluss von Liegenschaften an das RegioNet

Eine Neufestlegung des Tarifs für den physischen Anschluss von Liegenschaften an das RegioNet wird gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Betreffend die Vornahme von Änderungen bzw. Anpassungen bei weiteren Abgaben, sonstigen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten hat sich der Stadtrat in der Sitzung am 29.10.2024 mit den vorliegenden Vorschlägen der Fachabteilungen eingehend befasst und bei nachstehend angeführten Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für das Haushaltsjahr 2025 keine Änderungen der bisher vom Gemeinderat genehmigten Steuer- und Hebesätze, Abgaben, Gebühren sowie privatrechtlichen Entgelte vorgenommen:

#### Abgaben

- Grundsteuer A und B
- Kommunalsteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer
- Tarife Stadttaxi
- Gebrauchsabgabe
- Freizeitwohnsitzabgabe- und Leerstandsabgabeverordnung
- Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz
   (Ausgleichsabgabe, Ausgleichsabgabe für Spielplätze, Erschließungsbeitrag, Vorgezogener Erschließungsbeitrag)

#### Gebühren

Wassergebühr (Wasseranschlussgebühren, Wasserzählergebühren)

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 589

### Privatrechtliche Entgelte

- Tarife Museum Schloss Bruck
- WC-Gebühren
- Tarif Fahnenverleih
- Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen
- Entgelt für die Sondernutzung am Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz

Bei den folgenden Gebühren und privatrechtlichen Entgelten sollen laut den Beschlüssen des Stadtrates vom 29.10.2024 und 12.11.2024 noch Anpassungen vorgenommen werden:

# Änderung von Gebühren

- Friedhofsgebühren
- Abfallgebühren

## Änderung von privatrechtlichen Entgelten

- Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
- Tarife Fäkalienabfuhr (Schlammsaugwagengebühr/Kanalkamera-Einsatz)
- Straßenreinigungsgebühren
- Tarif Drehleitereinsatz
- Tarif Tristacher See Fischereirevier 9250

Die Behandlung der Anpassungen und Änderungen bei diesen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten erfolgt nachfolgend unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

Die Bürgermeisterin ersucht den Gemeinderat ihren Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten zur Kenntnis zu nehmen.

### **BESCHLUSS:**

Der Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen Akt an: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 717 Edv-NR.: 003898

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

3. Änderung von Gebühren a) Friedhofsgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 13.11.2024

Die Gräber- u. Beerdigungsgebühren wurden in den vergangenen Jahren zur teilweisen Bedeckung der Personal- u. Betriebskostensteigerungen (Strom, Wasser, Abfallgebühren etc.) regelmäßig nach dem Index (VPI 2010) erhöht. Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren erfolgte linear um 7% (Gräber- und Friedhofsgebühren) sowie um 10% (Urnengräber) durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023 und mit Wirkung ab 1. Jänner 2024.

Die geschätzten fortdauernden Ausgaben für das Jahr 2025 belaufen sich auf rund € 317.700,00 und die geschätzten fortdauernden Einnahmen auf rund € 226.700,00 (Berechnung mit dzt. gültigen Gebühren). Daraus ergibt sich ein geschätzter Abgang in Höhe von € 91.000,00.

Für die Erlangung einer gänzlichen Kostendeckung müssten die bestehenden Tarife um rund 40 % erhöht werden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2024 nach eingehender Beratung beschlossen, dass für den Bereich der Friedhofsgebühren in den kommenden Jahren eine Kostendeckung angestrebt werden soll. Hierfür wurde der Beschluss gefasst, dass für 2025 und 2026 eine Anhebung der Gebühren um jeweils 15% vorgenommen werden soll. Zudem wurde ab 2025 der Zeitraum der Gebühr für die Benützungsrechte in Familienarkaden von bisher "für die ersten 50 Jahre" auf "für die ersten 30 Jahre" und die Gebühr hierfür mit € 30.000,00 (bisher € 24.073,00) festgelegt und die Gebühr für die "Verlängerung für je 10 Jahre" auf € 10.000,00 (bisher € 5.777,00) angehoben. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden Beschluss-Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Lienz nachstehenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

3. Änderung von Gebühren a) Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 591

## **BESCHLUSS:**

# Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Lienz

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 128/2024, wird die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2023, wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 3 hat zu lauten:

# § 3 Gebührentarif

Für die Friedhofsgebühren gelten folgende Gebührensätze:

1) Benützung des Leichenhauses

Sonderklasse (Aufbarung an 1. Stelle; Wachskerzen)	€	345,00
Normalklasse (Aufbarung nach Reihenfolge; Stromleuchten)	€	269,10
2) Gebühr für Graböffnung und -schließung	€	463,45

3) a) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Erd-Grabstellen

	Wandgrab	Vergrößertes	Randgrab	Turnusgrab
		Randgrab		
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 625,60	€ 403,65	€ 345,00	€ 200,10
- Verlängerung für jeweils weitere				
5 Jahre oder bei Ankauf ohne	€ 719,90	€ 487,60	€ 403,65	€ 220,80
Anlassfall für jeweils 5 Jahre				

#### b) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Urnen-Grabstellen

	Urnennische	Urnensockel	Urnenwand-	Urnenwand-
		-Grabstelle	nische (2 Urnen)	nische (4 Urnen)
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 655,50	€ 1.008,55	€ 655,50	€ 1.008,55
- Verlängerung für jeweils weitere				
5 Jahre oder bei Ankauf ohne	€ 755,55	€ 1.173,00	€ 755,55	€ 1.173,00
Anlassfall für jeweils 5 Jahre				

# Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren a) Friedhofsgebühren

# Fortsetzung von Seite 592

c) Familienarkade für die ersten 30 Jahred) Verlängerung für je 10 Jahre	€	30.000,00
4) Gebühr für Tieferlegung	€	128,80
5) Zuschlag für Auswärtige	€	374,90
6) Gebühr für die Beisetzung einer Urne	€	88,55
7) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	€	163,30
8) Gebühr für eine Teilbeisetzung (Beisetzung von Armen		
und Beinen aufgrund von Amputationen)	€	101,20
9) Sezierraumgebühr	€	231,15
10) Gebühr für Kühlraumbenützung, pro Tag	€	101,20
11) Einstellgebühr einer Gastleiche, pro Tag	€	72,45
12) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen und Feiertagen	€	231,15
13) Zuschlag für Urnenbeisetzungen an Samstagen		- , -
und Feiertagen	€	41,40
14) Kindergrab für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€	97,75
15) Kindergrab Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€	112,70

In den oben angeführten Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten.

#### Artikel II

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen Akt an: Finanzen

Nachrichtlich: Wohnen und Gebäude

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713 Edv-NR.: 003899

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren b) Abfallgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 13.11.2024

Die Abteilung Umwelt der Stadtgemeinde Lienz kalkuliert die Gebühren und privatrechtlichen Entgelte für das kommende Haushaltsjahr auf Basis einer Kostenstellenplanrechnung mit vier Non-Profit-Center-Bereichen. Diese vier Non-Profit-Center entsprechen als eigene Kostenträger dem Leistungsprofil des Unternehmensbereiches Abfallwirtschaft, einem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Lienz:

- 1. Leistungskostenstelle Restmüllentsorgung und Deponierung (Gebühren)
- 2. Leistungskostenstelle Biomüllentsorgung und Verarbeitung (Gebühren und Entgelte)
- 3. Leistungskostenstelle Altstoffsammelzentrum und Sammelinseln im Stadtgebiet (Entgelte)
- 4. Nichtleistungskostenstelle Verwaltungs- & Organisationsleistung

Ziel der gegenständlichen Plankostenstellenrechnung 2025 ist es, den Bürgern und Betrieben der Stadt Lienz eine moderne und umweltadäquate Abfallsammlung, Verwertung und Entsorgung zu kostendeckenden Konditionen anbieten zu können und die mit der Abfallbewirtschaftung als Betrieb marktbestimmter Tätigkeit im Haushaltsjahr 2025 anfallenden Kosten, durch knapp kalkulierte öffentlich/rechtliche Abfallgebühren und Entgelte abzudecken.

Basis und Indikatoren für die Gebühren- und Entgeltkalkulation 2025 sind die geplante Errichtung eines Ressourcenzentrum mit dem Abfallwirtschaftsverband sowie der Umbau des Bestands-ASZ in der Lastenstraße in eine zentrale Sammelinsel für Wertstoffe. Darüber hinaus ist die etappenweise Umstellung des Fuhr- und Maschinenparks der Abteilung Umwelt auf additive Treibstoffe, respektive E-Antrieb geplant. In Ergänzung der Non-Profit-Center Kalkulation wird im Sinne einer Vollkostenkalkulation eine Liquiditäts- und Finanzierungsrechnung erstellt. Zielsetzung der kombinierten Kosten- und Finanzierungsrechnung ist die Sicherstellung der Jahresleistungen des Sektor Abfallwirtschaft durch Einnahmen aus den Gebühren- und Entgeltvorschreibungen.

Die finanzwirtschaftliche Situation für den Sektor Abfallwirtschaft ist wesentlich durch die Public-Privat Partnership Konstellation gekennzeichnet, welche in der Kostenstruktur einen Grad von 85% an Fremdleistungen bzw. outgesourcten Leistungsbereichen aufweist, welche in Kopplung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert vereinbart sind.

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

3. Änderung von Gebühren b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 594

Die Fachabteilung stellt die Entwicklung des Gebühren- und Entgelthaushalt 2025 in zwei Varianten dar:

- 1. Erhöhung der Gebühren und Entgelte im Ausmaß von 2,32% (entspricht der Entwicklung des VPI von 2023 auf 2024)
- 2. Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis ohne Gebühren- und Entgelterhöhung

Diese ergibt folgende Ergebnisplandarstellung:

Text	HH 2025 Erhöhung 2,32%	HH 2025 Erhöhung 0%
Haushaltswirksame Erträge	2.857.600,00 €	2.796.700,00 €
Haushaltswirksame Aufwendungen	2.709.300,00 €	2.709.300,00 €
Abgang/Überschuss	+148.300,00 €	+ 87.400,00 €
Investitionen, einmalige Ausgaben	205.000,00 €	205.000,00 €
Liquiditäts-& Finanzierungsrechnung	-56.700,00 €	-117.600.00 €

Der als Fremdleistungen oder Leistungen durch Dritte zu qualifizierende Anteil an den Gesamtaufwendungen im Sektor Abfallwirtschaft beläuft sich auf rund 85% und betrifft überwiegend zivilrechtliche Vertragsleistungen mit den Partnern, Firma Rossbacher, Firma Gumpitsch, AWVO und diversen Lieferanten, denen eine vertragliche Wertsicherung, respektive Indexanpassungen zugesichert ist.

Das Ergebnis der detaillierten Gebühren- und Entgeltkalkulation sowie der Liquiditäts- und Finanzierungsrechnung zeigt folgenden Anpassungsbedarf:

- Erhöhung der Abfallgebühren im Ausmaß von 2,32% (entspricht der Entwicklung des VPI 2023 auf 2024)
- Erhöhung der Entgelte für die Übernahme in der Kompostieranlage der Stadtgemeinde Lienz und Leistungen des Altstoffsammelzentrums im Ausmaß von 2,32% (entspricht der Entwicklung des VPI 2023 auf 2024)

Kalkulatorische Kosten wie Eigenkapitalverzinsung, betriebliche Wagnisse, kalkulatorische Betriebs- und Mietkosten, finden in der vorliegenden Plankostenkalkulation keine Deckung und führen demnach zu einem Verzehr von Eigenkapital.

Nach Maßgabe der Sicherung der betrieblichen Leistungen des Aufgabenbereiches der Abfallwirtschaft wird seitens der Fachabteilung eine indexorientierte Erhöhung der Gebühren und privatrechtlichen Entgelte vorgeschlagen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 595

Eine Erhöhung in geringerem Ausmaß würde die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des bezeichneten Dienstleistungsbereiches erodieren, respektive müssten Redimensionierungen des Leistungsumfangs im Sektor Abfallwirtschaft für die Bürger:innen angedacht werden.

Der vorliegende Vorschlag der Abteilung Umwelt und Zivilschutz wurde mit der Obfrau des Ausschusses für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft abgesprochen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2024 eingehend über die Abfallgebühren beraten und sich für eine indexorientierte Anhebung der Abfallgebühren um 2,5% ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS:** 

# Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadt Lienz

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 4 hat zu lauten:

# "§ 4 Gebührensätze

Die Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Müllbehälter und Müllsäcke) werden wie folgt festgesetzt:

# Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 596

# Grundgebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

wöchentlicher Tarif Abholrhythmus wöchentlich			
pro 80-Liter Kunststoffbehälter pro 120-Liter Kunststoffbehälter pro 240-Liter Kunststoffbehälter pro 660-Liter Kunststoffbehälter pro 800-Liter Stahlblechbehälter pro 5000-Liter Absetzmulde pro 60-Liter Kunststoff-Biotonne pro 80-Liter Kunststoff-Biotonne pro 120-Liter Kunststoff-Biotonne pro 240-Liter Kunststoff-Biotonne	5,68 11,47 31,64 39,43 264,01 0,94 2,23 3,28	Euro Euro Euro Euro Euro	
zweiwöchentlicher Tarif	Abholrhythmu	s 14-tägig	
pro 80-Liter Kunststoffbehälter pro 120-Liter Kunststoffbehälter pro 240-Liter Kunststoffbehälter pro 660-Liter Kunststoffbehälter pro 800-Liter Stahlblechbehälter pro 5000-Liter Absetzmulde	7,82 15,76 43,36 53,64	Euro	
Grundgebühr pro Abfuhr (variable Entleerung)	Abholrhythmu	s variabel	
pro 80-Liter Kunststoffbehälter pro 120-Liter Kunststoffbehälter pro 240-Liter Kunststoffbehälter pro 660-Liter Kunststoffbehälter pro 800-Liter Stahlblechbehälter pro 5000-Liter Absetzmulde		Euro Euro Euro Euro Euro	

Bei der variablen Entleerung bemisst sich die Grundgebühr je einem Grundstück zugewiesenen Behälter nach den tatsächlich erfolgten Abfuhren. Mindestens gelangt jedoch eine Grundgebühr pro Behälter und Woche zur Vorschreibung.

Grur	ndgebühr pro Abfuhr (variable Entleerung)	Abholrhythmus variabel
pro	60-Liter Kunststoff-Biotonne	0,94 Euro
pro	800-Liter Stahlblechbehälter (Grünschnitt)	20,58 Euro

Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

3. Änderung von Gebühren b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 597

# Weitere Gebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro Entleerung eines/einer	
80-Liter Kunststoffbehälters	4,13 Euro
120-Liter Kunststoffbehälters	5,68 Euro
240-Liter Kunststoffbehälters	11,01 Euro
660-Liter Kunststoffbehälters	29,78 Euro
800-Liter Stahlblechbehälters	35,06 Euro
5000-Liter Absetzmulde	158,53 Euro
pro Entleerung eines/einer	
60-Liter Kunststoff-Biotonne	2,55 Euro
80-Liter Kunststoff-Biotonne	3,04 Euro
120-Liter Kunststoff-Biotonne	4,27 Euro
240-Liter Kunststoff-Biotonne	8,53 Euro
800-Liter Stahlbehälters (Grünschnitt)	38,21 Euro

# Grundgebühr und weitere Gebühr für Säcke zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro 70-Liter Kunststoff-Restmüllsack (Grundgebühr 3,17 Euro + weitere Gebühr 3,72 Euro ) - insgesamt	6,89	Euro
pro 120-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,32 Euro + weitere Gebühr 5,05 Euro) - insgesamt	6,37	Euro
pro 60-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,32 Euro + weitere Gebühr 3,44 Euro) - insgesamt	4,76	Euro

In allen angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.

## Artikel II

Diese Änderung der Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen Akt an: Finanzen

Nachrichtlich: Umwelt und Zivilschutz

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714 Edv-NR.: 003900

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten

a) Tarife und Entgelte Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 13.11.2024

Für die Beratungen zu den Tarifen und Entgelten für die Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz wird auf die vorhergehenden Ausführungen der Abteilung Umwelt und Zivilschutz zu den Abfallgebühren verwiesen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2024 eingehend über die Tarife und Entgelte Kompostieranlage Lienz beraten und sich für eine indexangelehnte Anhebung um 2,5% ausgesprochen.

Der Gemeinderat wird gebeten, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

#### **BESCHLUSS:**

Die Tarife und Entgelte der Stadtgemeinde Lienz für den Bereich der Kompostieranlage Lienz, für die Ausgabe von Einstecksäcken in der Altstoffsammelstelle Lienz gleichwie für den Ersatz des Reinigungsaufwandes werden ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

# - Tarife für die Übernahme in der Kompostieranlage Lienz (für Lienzer und angeschlossene Gemeinden, inkl. 10% USt.)

larite	per	Ionne	tür:
--------	-----	-------	------

Bioabfälle (aus der Haushaltssammlung)	193,88 Euro
Baum- und Strauchschnitt (ungeschreddert)	100,56 Euro
Baum- und Strauchschnitt (geschreddert oder gehäckselt)	70,56 Euro
Friedhofsabfälle (frei von Störstoffen)	176,33 Euro
Friedhofsabfälle (unbehandelt - mit Störstoffanteilen)	220,41 Euro
Garten- und Parkabfälle (Grasschnitt, Laub etc.)	66,93 Euro
Naturholzabfälle (unbehandelt)	100,56 Euro
Obst-, Gemüseabfälle und Blumen	66,93 Euro
Reine Holzasche	66,93 Euro

STADTAMT LIENZ Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 19.11.2024

## Tagesordnungspunkt: II. <u>FINANZANGELEGENHEITEN</u>

- 4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
  - a) Tarife und Entgelte Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz

Fortsetzung von Seite 599

Störstoffsortierung:

Der Tarif für die Aussortierung von Störstoffen beträgt pro Stunde 73,00 Euro

Zuschlag:

Für Fremdanlieferungen (Fremdgemeinden) ist ein Zuschlag von 25 % einzuheben.

- Tarif für den Verkauf von Komposterde (inkl. 13% USt.)

Komposterde per Tonne (bei Abnahme von weniger als 20 Tonnen)

43,55 Euro
Komposterde per Tonne (bei Abnahme ab 20 Tonnen)

21,77 Euro

- Entgelte für die Ausgabe in der Altstoffsammelstelle Lienz (inkl. 10% USt.)

Entgelte per Stück:

Einstecksäcke 120 I 0,82 Euro

- Tarif für den Ersatz des Reinigungsaufwandes (inkl. 10% USt.)

Der Tarif für den Ersatz des der Stadtgemeinde Lienz entstehenden Reinigungs- und Entsorgungsaufwandes infolge verursachter Verschmutzung bzw. unsachgemäßer Entsorgung beträgt pro Stunde 73,00 Euro

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen Akt an: Finanzen

Nachrichtlich: Umwelt und Zivilschutz

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713/1 Edv-NR.: 003901

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten

b) Tarife Fäkalienabfuhr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 13.11.2024

Die Tarife für die Fäkalienabfuhr wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023 und Wirkung ab 01.01.2024 festgesetzt.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife gemäß Verbraucherpreisindex bzw. Lohnkostensteigerung vorgeschlagen.

Zusätzlich sollen künftig bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit Zuschläge zu den Tarifen vorgeschrieben werden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2024 über die Tarife Fäkalienabfuhr beraten und sich für eine leistungsentsprechende Anhebung wie nachfolgend dargestellt, ausgesprochen:

Fäkalienabfuhr:	Tarif netto	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20 % USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10 % USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. 2 Mann)	€ 200,00 (bisher € 160,00)	€ 240,00 (bisher € 192,00)	€ 220,00 (bisher € 176,00)
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. 1 Mann)	€ 150,00 (bisher € 120,00)	€ 180,00 (bisher € 144,00)	€ 165,00 (bisher € 132,00)
- Kanalkamera pro Einsatz- stunde (einschließlich 1 Mann)	€ 120,00 (bisher € 85,00)	€ 144,00 (bisher € 102,00)	

Bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten folgende Zuschläge zu den oa. Tarifen:

Werktag: Montag bis Donnerstag von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Montag bis Donnerstag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages	80%
Werktag: Freitag von 12.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Freitag von 22.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr	80%
Samstag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr	80%
Sonn- und Feiertage ganztags	80%

## Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten b) Tarife Fäkalienabfuhr

Fortsetzung von Seite 601

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlamm(Fäkalien)transporte, Schmutzwasserfrachten oder die Verbringung von Kanalräumgut mit Übergabe im Regionalen Klärwerk bzw. in der Regionalen Deponie werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol jeweils verrechneten Übernahmekosten für Schlamm bzw. Fettschlamm, Schmutzwasser und Kanalräumgut samt den allfälligen zusätzlich angefallenen Nebenkosten hinzugerechnet.

Der Gemeinderat wird gebeten, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

#### **BESCHLUSS:**

Die Tarife Fäkalienabfuhr werden mit Wirkung ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Fäkalienabfuhr:	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20 % USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10 % USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschließlich 2 Mann)	€ 240,00	€ 220,00
<ul> <li>Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschließlich 1 Mann)</li> </ul>	€ 180,00	€ 165,00
<ul> <li>Kanalkamera pro Einsatz-stunde (einschließlich 1 Mann)</li> </ul>	€ 144,00	

Bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten folgende Zuschläge zu den oa. Tarifen:

Werktag: Montag bis Donnerstag von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Montag bis Donnerstag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages	80%
Werktag: Freitag von 12.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Freitag von 22.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr	80%
Samstag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr	80%
Sonn- und Feiertage ganztags	80%

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten

b) Tarife Fäkalienabfuhr

Fortsetzung von Seite 602

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlamm(Fäkalien)transporte, Schmutzwasserfrachten oder die Verbringung von Kanalräumgut mit Übergabe im Regionalen Klärwerk bzw. in der Regionalen Deponie werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol jeweils verrechneten Übernahmekosten für Schlamm bzw. Fettschlamm, Schmutzwasser und Kanalräumgut samt den allfälligen zusätzlich angefallenen Nebenkosten hinzugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 712 Edv-NR.: 003902

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten

c) Tarife Straßenreinigung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 13.11.2024

Die Tarife Straßenreinigung wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023 und Wirkung ab 01.01.2024 angehoben.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife gemäß Verbraucherpreisindex bzw. Lohnkostensteigerung vorgeschlagen.

Zusätzlich sollen künftig bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit Zuschläge zu den Tarifen vorgeschrieben werden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2024 über die Tarife Straßenreinigung beraten und sich für eine leistungsentsprechende Anhebung wie nachfolgend dargestellt, ausgesprochen:

Tarife Straßenreinigung (nicht umsatzsteuerpflichtig):

MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde
 Gehsteigkehrmaschine pro Stunde
 € 150,00 (bisher € 110,00)
 120,00 (bisher € 100,00)

Bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten folgende Zuschläge zu den oa. Tarifen:

Werktag: Montag bis Donnerstag von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Montag bis Donnerstag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages	80%
Werktag: Freitag von 12.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Werktag: Freitag von 22.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr	80%
Samstag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%
Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr	80%
Sonn- und Feiertage ganztags	80%

Der Gemeinderat wird gebeten, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

# Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten

c) Tarife Straßenreinigung

Fortsetzung von Seite 604

## **BESCHLUSS:**

Die Tarife Straßenreinigung werden mit Wirkung ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Tarife Straßenreinigung (nicht umsatzsteuerpflichtig):

- MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde € 150,00

- Gehsteigkehrmaschine pro Stunde € 120,00

Bei Einsätzen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten folgende Zuschläge zu den oa. Tarifen:

Werktag: Montag bis Donnerstag von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr		
Werktag: Montag bis Donnerstag von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages	80%	
Werktag: Freitag von 12.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%	
Werktag: Freitag von 22.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr		
Samstag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr	40%	
Samstag von 22.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr	80%	
Sonn- und Feiertage ganztags	80%	

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wirtschaftshof



Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945/3 Edv-NR.: 003903

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten

d) Tarif Drehleitereinsatz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 13.11.2024

Der Tarif für den Drehleitereinsatz wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023 und Wirkung ab 01.01.2024 angehoben.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird unter Hinweis auf die Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Tirol die Erhöhung des Tarifes für den Drehleitereinsatz auf € 239,70 pro Einsatzstunde (bisher € 222,00) vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.10.2024 über den Tarif für den Drehleitereinsatz beraten und sich für die vorgeschlagene Anpassung ausgesprochen.

Der Gemeinderat wird gebeten, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Tarif für den Drehleitereinsatz wird mit Wirkung ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Tarif für den Drehleitereinsatz (einschließlich Personalkosten):

je Stunde € 239,70 ab 5 Stunden bis je 12 Stunden pauschaliert € 1.198,50

Hinweis: In diesem Tarif ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wirtschaftshof



Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 736 Edv-NR.: 003904

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgeltene) Tarif Tristacher See – Fischereirevier 9250

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 13.11.2024

Der Tarif Fischereirevier 9250 – Tristacher See wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.2016 und Wirkung ab dem Jahr 2017 von € 25,00 auf € 27,00 erhöht.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2024 mit der Thematik der Fischerkarten befasst und sich einstimmig dafür ausgesprochen, nachdem bereits seit 2017 keine Tarifanpassung mehr erfolgt ist und die Tageskarte auch im Vergleich zu anderen Fischereirevieren als günstig angesehen wird, den Preis der Tageskarte ab 2025 auf € 38,00 zu erhöhen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Tarif für die Tageskarte im Fischereirevier 9250 - Tristacher See wird ab 01.01.2025 mit €38,00 (inkl. 20% USt.) festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen Akt an: Finanzen

Nachrichtlich: Sport und Freizeit

Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 620 Edv-NR.: 003905

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Städt. Wohngebäude; Peggetz 08 (ehem. TIWAG-Gebäude); Umbau Wohneinheit 1. OG Nord – Genehmigung von zusätzlichen Kosten

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 12.11.2024

Mit Stadtratsbeschluss vom 19.06.2024 wurden Mittel in Höhe von € 23.269,31 inkl. 20% MwSt. für den Umbau der Wohneinheit im 1.0G Nord des ehemaligen TIWAG-Gebäudes Peggetzstraße 08, zu Proberäumen, genehmigt.

Ursprünglich war geplant, den alten Bodenbelag zu entfernen und den darunterliegenden Riemenboden abzuschleifen. Leider ist dies nicht möglich, da der darunterliegende Riemenboden großteils mit Kleberesten verunreinigt ist, was ein Schleifen des Bodens unmöglich macht.

Daher muss ein neuer Bodenbelag aufgebracht werden und auch von Seiten der Musikgruppen ist der Wunsch nach einem Teppichboden, auf Grund der guten Schalldämmung geäußert worden.

Der Filzboden muss vollflächig geklebt werden, daher wurde folgendes Angebot eingeholt:

Firma Hassler GmbH., Tirolerstraße 40, 9900 Lienz € 3.686,90 inkl. MwSt.

Des Weiteren war der Umbau der alten Türschlösser (Bundbart) auf Zylinderschlösser durch die Firma Sicherheitstechnik Stocker, vorgesehen.

Nunmehr wurde die künftige Sperrung bzw. Zutrittskontrolle neu angedacht. Die Eingangstür Stiegenhaus sowie die Wohnungseingangstür und die einzelnen Proberäume sollen mit einem Chipzylinder ausgestattet werden. Zusätzlich werden 10 Stk. Schlüssel für das Einfahrtstor passend zur bestehenden Schließanlage benötigt.

Ein Angebot wurde eingeholt:

Firma Sicherheitstechnik Stocker, Gries 55, 9909 Leisach € 4.511,05 inkl. 20% MwSt.

abzügl. 3% Skonto

Durch das Fehlen eines Fernwärmeanschlusses, werden die Vereinslokale mit Infrarotpaneelen bestückt.

Diesbezüglich wurde ein Angebot eingeholt:

Firma Sicherheitstechnik Stocker, Gries 55, 9909 Leisach € 2.693,10 inkl. MwSt. abzügl. 3% Skonto

# Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Städt. Wohngebäude; Peggetz 08 (ehem. TIWAG-Gebäude); Umbau Wohneinheit 1. OG Nord – Genehmigung von zusätzlichen Kosten

Fortsetzung von Seite 608

Derzeit sind zwei Stromzähler, ein Zähler für das Museumsdepot und ein Zähler für das restliche Gebäude, vorhanden. Zusätzlich wird ein Stromzähler für die Geschäftseinheit (Probelokale) benötigt. Die Kosten diesbezüglich belaufen sich auf € 450,87 inkl. MwSt. abzügl. 3% Skonto. Die Anschlusskosten der Tiwag belaufen sich auf ca. € 300,00 inkl. 20% MwSt.

Für unvorhersehbare Leistungen sollten € 1.000,00 inkl. MwSt. vorgesehen werden.

Die zusätzlichen Kosten für den Umbau der Wohneinheit im 1.OG belaufen sich auf € 12.641,92 inkl. 20% MwSt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2024 vorberatend für den Gemeinderat für die zusätzlichen Adaptierungsmaßnahmen und die entsprechende Mittelbereitstellung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher fragt nach, ob nicht jedes Probelokal seinen eigenen Stromzähler hat.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass der Strom pauschal verrechnet wird. Sie teilt weiters mit, dass hiezu bereits Gespräche mit Musikern geführt wurden und diese mitgeteilt haben, dass sich die Musikgruppen die Proberäume teilen werden. Es soll dabei ein Verantwortlicher für die Korrespondenz mit der Stadtgemeinde Lienz bestimmt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Städt. Wohngebäude; Peggetz 08 (ehem. TIWAG-Gebäude); Umbau Wohneinheit 1. OG Nord – Genehmigung von zusätzlichen Kosten

Fortsetzung von Seite 609

#### **BESCHLUSS:**

Für den Umbau der Wohneinheit 1. OG Nord im Städt. Wohngebäude Peggetz 08 werden zusätzliche Adaptierungsmaßnahmen in Höhe von € 12.641,92 wie vorgelegt genehmigt.

Es fallen somit Gesamtkosten in Höhe von € 35.911,23 inkl. 20% MwSt an. Die erforderlichen Mittel werden auf der HH-Stelle 1/846070-614901 überplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Wohnen und Gebäude Akt an: Wohnen und Gebäude

Nachrichtlich: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 901 Edv-NR.: 003906

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Nationalratswahl 2024 – Genehmigung von Mehrkosten

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 12.11.2024

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2024 vorberatend für den Gemeinderat für die Genehmigung dieser Überschreitung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

#### **BESCHLUSS:**

Folgende Ausgabe, die das HH-Jahr 2024 betrifft, wird nachträglich außer- bzw. überplanmäßig genehmigt:

	HH-Stelle	Genehmigung Überschreitung	Text
1.	1/024000-729002	€ 16.000,00	Wahlamt; Erhöhter Mittelbedarf bei Wahlkosten
			(Wahlkarten, Porto, LMR-Wahlservice, usw.)

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

0 Stimmenthaltungen

Vollzug: BürgerInnenservice Akt an: BürgerInnenservice

Nachrichtlich: Finanzen

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 450 Edv-NR.: 003907

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 23.10.2024) – Weiterführung der Gutscheinaktion "Gutschein statt Geld" ab 01.01.2025

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 12.11.2024

Über Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Bildung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Einführung der Gutscheinaktion "Gutschein statt Geld" als unterstützende Maßnahme zur privaten Hilfeleistung beschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt werden seitens der Stadtgemeinde Lienz Gutscheinblöcke (10er Block) im Wert von € 10,00 zum Verkauf angeboten. Der Verkaufspreis ist mit € 7,00 pro Gutscheinblock definiert.

Der Erlös aus den Gutscheinverkäufen wird zur Gänze dem Sozialladen Lienz zugeführt.

Zusätzlich gewährt die Stadtgemeinde dem Sozialladen eine Barsubvention in Höhe von € 3,00 pro verkauftem Gutscheinblock (damit wird die Differenz des Verkaufspreises zum Wert des Gutscheinblockes ausgeglichen).

Richtlinien bzw. Voraussetzungen für den Erwerb dieser Gutscheinblöcke sind nicht festgelegt.

Als Verkaufs-, Abrechnungs- und Koordinationsstelle agiert das Stadtamt Lienz. Projektpartner ist der Sozialladen.

Die Gutscheine sind ausschließlich im Sozialladen einlösbar.

Die Projektdauer und Subventionsleistung der Stadtgemeinde wurde vorerst bis 31.12.2018 befristet und in weiterer Folge bis 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2024 verlängert.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend schlägt dem Stadt-/Gemeinderat einstimmig vor, die Gutscheinaktion bis 31.12.2026 zu verlängern. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit, Gutscheine an Bedürftige auszugeben bzw. diese im Sozialladen einzulösen.

Die übrigen Bestimmungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.20217 bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind weiterhin entsprechend einzuhalten.

Mit gegenständlicher Gutscheinaktion wurde auch ein Instrument gewählt, um dem organisierten und aggressiven Betteln in der Innenstadt entgegenzuwirken.

## Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 23.10.2024) – Weiterführung der Gutscheinaktion "Gutschein statt Geld" ab 01.01.2025

Fortsetzung von Seite 612

Per dato wurden 214 Stück Gutscheinblöcke verkauft:

 2017: 59 Stück
 2021: 11 Stück

 2018: 52 Stück
 2022: 22 Stück

 2019: 46 Stück
 2023: 6 Stück

2020: 13 Stück 2024: 5 Stück (Stand per 16.10.2024)

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stellen 1/429000-729002 ("SOLALI-Gutscheinaktion, Kosten Ant.gg.Ersatz") und 1/429000-768001 ("SOLALI-Gutscheinaktion, Zuschuss der Stadt").

Seitens der Obfrau des Sozialladens ist vorgesehen, die Gutscheinaktion wieder verstärkt zu bewerben, um diese der Öffentlichkeit bekannter zu machen.

Der Stadt-/Gemeinderat wird gebeten, über die Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend über die Weiterführung der Gutscheinaktion "Gutschein statt Geld" ab 01.01.2025 zu entscheiden.

Die Mitglieder des Stadtrates folgen in der Sitzung am 12.11.2024 den Empfehlungen des Sozialausschusses und sprechen sich für die Weiterführung der Gutscheinaktion "Gutschein statt Geld" ab 01.01.2025 wie vorgelegt aus. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Eva Karré, BA als Ausschussobfrau teilt mit, dass die Gutscheinanzahl rückläufig sei und somit den Bürgerinnen und Bürgern wieder ins Gedächtnis gerufen werden muss. Sie klärt auf, dass es mit den Gutscheinen möglich ist, ohne Berechtigungskarte im Lienzer Sozialmarkt SOLALI einzukaufen, weiters liegt ein Zugewinn vom Kunden auch im Interesse des Sozialmarktes.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Seite 614

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 19.11.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 23.10.2024) – Weiterführung der Gutscheinaktion "Gutschein statt Geld" ab 01.01.2025

Fortsetzung von Seite 613

#### **BESCHLUSS:**

Die Weiterführung der Gutscheinaktion "Gutschein statt Geld" als unterstützende Maßnahme zur privaten Hilfeleistung wird bis 31.12.2026 genehmigt.

Die übrigen Bestimmungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017 bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind weiterhin entsprechend einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

0 Stimmenthaltungen

Vollzug: BürgerInnenservice Akt an: BürgerInnenservice



Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543 Edv-NR.: 003908

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Antrag des Sportausschusses (Sitzung am 07.11.2024) – Ordentliche Sportförderung 2024

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 12.11.2024

Von den Lienzer Sportvereinen wurden 41 Anträge eingebracht. Die Vereine Osttiroler Sportkegler und Union Squash Club Osttirol haben ausdrücklich auf einen Antrag verzichtet. Von den 41 eingebrachten Anträgen sind 2 als Wiederaufnahme (White Sharks Sport Club und Stylefly) und 1 als Neuaufnahme (Team A Dancers) zu sehen.

Aufgrund der gemeldeten Daten (Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre im Verein, Anzahl Nachwuchsmannschaften) wurde die Berechnung (gemäß Variante 1 wie 2023) vorgenommen und den Mitgliedern des Sportausschusses zur Durchsicht vorgelegt.

Die Ausschussmitglieder empfehlen mit 3 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung in der Sitzung am 07.11.2024 die Auszahlung der Sportförderung wie vorgelegt im gleichen Modus und mit gleichen Richtlinien wie die Sportförderung 2023 ausgezahlt wurde.

Die Mitglieder des Stadtrates folgen mehrheitlich der Empfehlung des Sportausschusses zur Auszahlung der Sportförderung 2024 im gleichen Modus wie für das Jahr 2023.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

#### **BESCHLUSS:**

Die Auszahlung der Sportförderung 2024 laut vorgelegter Aufstellung der Abteilung Sport und Freizeit wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Sport und Freizeit Akt an: Sport und Freizeit

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 943 Edv-NR.: 1) 003909 2) 003910

Tagesordnungspunkt: III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab 2025

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 12.11.2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.1980 den Grundsatzbeschluss gefasst, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für das Forstaufsichtsorgan ab dem Jahr 1980 den Waldbesitzern und Teilwaldberechtigten eine Umlage nach § 12 der Tiroler Waldordnung 1979 vorzuschreiben.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, in der Fassung LGBI. Nr. 133/2017, werden die Gemeinden ermächtigt, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personalund Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben. Der Umlagesatz ist durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien (Abs. 3 leg cit.) festzulegen. Er darf höchstens 100 v.H. der Hektarsätze betragen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Der Sachaufwand ist mit einer Pauschale in Höhe von 5 v.H. dieses Betrages einzurechnen. Der Hektarsatz für Schutzwald im Ertrag hat 50 v.H. des Hektarsatzes für Wirtschaftswald und der Hektarsatz für Teilwald im Ertrag 75 v.H. dieses Hektarsatzes zu betragen. Die Hektarsätze sind neu festzulegen, wenn sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mindestens 5 v.H. verändert hat.

Abgabenschuldner sind die Waldeigentümer; Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts sind Waldeigentümern gleichzuhalten. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

Abgabengegenstand sind die Waldflächen im Eigentum des Abgabenschuldners, soweit es sich dabei um Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag oder Teilwald im Ertrag handelt. Dabei bleiben nach § 2 aus dem Waldbetreuungsgebiet ausgeschiedene Wälder von Pflichtbetrieben unberücksichtigt.

### Tagesordnungspunkt: III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab 2025

Fortsetzung von Seite 616

Die Umlage ist das Produkt aus dem jeweiligen Umlagebetrag und der jeweiligen Waldfläche nach Abs. 5 in Hektar. Weist der Waldeigentümer bzw. im Fall von Miteigentum zumindest einer der Miteigentümer eine Ausbildung als Forstfacharbeiter nach, so verringert sich die Umlage um 30 v.H. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§ 105 bzw. § 109 des Forstgesetzes 1975) verringert sich die Umlage um 50 v.H.

Der Abgabenanspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Jahres, für das die Umlage erhoben wird. Die Umlage ist längstens bis Ende Mai des jeweils folgenden Jahres mit Bescheid zur Zahlung binnen eines Monats vorzuschreiben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2023 wurde die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage auf Grundlage der von der Landesregierung durch Verordnung vom 05.09.2023, VBI.Nr. 89/2023, festgesetzten Hektarsätze sowie einem Umlagesatz von 100 v.H. zuletzt neu beschlossen.

Die Hektarsätze wurden mit Verordnung der Landesregierung je Hektar Wald wie folgt festgelegt (wirksam ab 01.01.2024):

a)	für Wirtschaftswald	26,90 Euro
b)	für Schutzwald im Ertrag	13,45 Euro
c)	für Teilwald im Ertrag	20,17 Euro

Da sich laut Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe September 2024, zwischenzeitlich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2023, VBI. Nr. 89/2023) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5% verändert hat, lagen die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Die Landesregierung hat daher durch die Verordnung vom 17. September 2024, VBI. Tirol Nr. 93/2024, mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 folgende einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt:

#### Hektarsätze NEU

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

a)	für Wirtschaftswald	30,26 Euro
b)	für Schutzwald im Ertrag	15,13 Euro
c)	für Teilwald im Ertrag	22,69 Euro

Tagesordnungspunkt: III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab 2025

Fortsetzung von Seite 617

Da sich die bisher vom Gemeinderat festgelegten Umlagesätze, welche auf die vergangene Verordnung der Landesregierung vom 05. September 2023, VBI. Nr. 89/2023 verweisen, nicht automatisch ändern, ist die entsprechende Erlassung einer neuen Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage durch den Gemeinderat erforderlich. Diese muss einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2024 enthalten, um die neuen Hektarsätze mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft zu setzen. Sie gelten dann ab Vorschreibung im Jahr 2025.

Hierzu darf auf den untenstehenden Verordnungstext im Entwurf verwiesen werden.

Der Stadtrat spricht sich in der Sitzung am 12.11.2024 vorberatend für den Gemeinderat für die Erlassung der Verordnung in der vorgelegten Form aus und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Tagesordnungspunkt: III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab 2025

Fortsetzung von Seite 618

**BESCHLUSS:** 

### VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 19.11.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

# § 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBI. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Forst und Garten

Akt an: Forst und Garten

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 861 Edv-NR.: 003911

Tagesordnungspunkt: III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

2. Holzschlägerung und Holzbringung im Stadtwald – Genehmigung von Mehrkosten

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 12.11.2024

Im HH-Plan 2024 wurden für die Holzschlägerung und Holzbringung von Holz (Schadholz) aus dem Stadtwald Mittel in Höhe von € 350.000,00 vorgesorgt. Demgegenüber wurden die Einnahmen aus den Holzverkäufen seitens der Forstverwaltung mit € 700.000,00 veranschlagt.

Es musste zur Kenntnis genommen werden, dass im Jahr 2024 die vom Borkenkäfer befallene Holzmenge leider nicht abgenommen hat. Besonders die Reviere Hochstein, Schwarzboden und Angerleite waren wieder massiv betroffen, sodass seit dem Frühjahr intensiv von verschiedenen Seilunternehmern an der Aufarbeitung bzw. Nutzung des Käferholzes gearbeitet wird.

Eingesetzt sind die Firmen Lugger Hermann aus Tristach, die Fa. Niederegger aus Matrei, die Fa. M&M aus Assling, sowie die Fa. Klade aus Wolfsberg. Dabei handelt es sich um Schlägerungen und Seillieferungen bergauf und bergab. Die Bringungskosten belaufen sich bei diesen Partien zwischen € 34,00 und € 40,00 je efm Netto. Ein Teil wurde zudem mit den eigenen Forstarbeitern geschlägert und mittels Bodenzug mit der betriebseigenen Seilwinde zum Forstweg gerückt.

Die bisher aufgearbeitete, aber noch nicht zur Gänze abgelieferte Schadholzmenge im Stadtwald beläuft sich auf ca. 12.500 efm.

Mit Stand Ende Oktober liegen die Einnahmen aus den Holzverkäufen bereits bei € 808.000,00, wobei davon ca. € 145.000,00.noch aus vorgestockten Mengen auf Lager von 2023 resultieren, welche erst im Jänner 2024 gemessen und abgerechnet wurden. Es darf jedoch heuer mit weiteren geschätzten mindestens € 115.000,00 an Erlösen aus den Holzverkäufen gerechnet werden.

Aufgrund der noch abzurechnenden Arbeiten an den Holzpartien wird der Gemeinderat gebeten, die Mittel für die Aufarbeitung des Schadholzes um € 57.000,00 auf € 407.000,00 aufzustocken.

Entsprechend der Aufwendungen wird sich auch der Holzerlös durch Mehreinnahmen gegenüber dem VA 2024, wie bereits angeführt, basierend auf dem geltenden Holzpreis auf ca. € 923.000,00 erhöhen.

Die Firma Theurl hat sich in den letzten Jahren als sehr verlässlicher Partner bei der Abwicklung der Schadholzmengen gezeigt. Der mit der Fa. Theurl verhandelte Holzpreis, gültig bis Ende Dezember, stellt sich wie folgt dar:

### Tagesordnungspunkt: III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

2. Holzschlägerung und Holzbringung im Stadtwald – Genehmigung von Mehrkosten

Fortsetzung von Seite 620

### Nettopreise je efm

Sortiment:	Preis	bis. 31.12.2024
Bloche B, C Fi, Ta		104,00
Bloche Lärche		117,00
Bloche C +		75,00
Kleinbloche 15 bis 19 cm		84,00
Faserholz, Brennholz, Indurstrieholz		34,00

Angemerkt wird, dass beim Holzpreis der Preis der Bloche C+ besonders relevant ist, da beim Käferholz ein Großteil der Menge in diese Sortimentskategorie zu klassifizieren ist.

Der Stadtrat spricht sich in der Sitzung am 12.11.2024 vorberatend für den Gemeinderat für die Aufstockung der finanziellen Mittel für die Holzschlägerung und Holzbringung im Stadtwald aus und ersucht den Gemeinderat um nachstehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

### Tagesordnungspunkt: III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

2. Holzschlägerung und Holzbringung im Stadtwald – Genehmigung von Mehrkosten

Fortsetzung von Seite 621

#### **BESCHLUSS:**

Aufgrund der nach wie vor angespannten Borkenkäfersituation in den Wäldern der Stadtgemeinde Lienz wird zur weiteren Bewältigung der Aufarbeitung des bereits angefallenen und noch zu erwartenden Schadholzes auf der VA-Stelle 1/866000-728001 "Holzschlägerung und Holzbringung" ein zusätzlicher Betrag (Überschreitungsbetrag) von € 57.000,00 exkl. USt. genehmigt und damit die HH-Stelle von € 350.000,00 auf € 407.000,00 aufgestockt.

Die finanzielle Bedeckung dieses Überschreitungsbetrages erfolgt durch überplanmäßige Einnahmen aus dem Titel "Erlöse aus Holzverkäufen" (VA-Stelle 2/866000+808002) von geschätzten € 223.000,00 exkl. USt..

Damit stehen Schlägerungskosten in Summe von ca. € 407.000,00, Holzerlöse in Höhe von ca € 923.000,00 gegenüber.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Forst und Garten Akt an: Forst und Garten



Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 003912

Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

 Gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen FPÖ, MFG und Team Lienz; Austritt der Stadtgemeinde Lienz aus dem Tiroler Gemeindeverband

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

\* \* \* \* \*

Bezug: Gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen FPÖ, MFG und TEAM Lienz vom 18.11.2024

GR Manuel Kleinlercher trägt den Antrag der Gemeinderatsfraktionen FPÖ, MFG und TEAM Lienz wie folgt vor:

"Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes wird aufgefordert, noch vor bzw. in der letzten Sitzung des Lienzer Gemeinderates im Jahr 2024 zu den aufgeworfenen Fragen und Unsicherheiten dem Lienzer Gemeinderat erschöpfend und verbindlich Auskunft zu erteilen. Es muss sichergestellt werden, dass künftige Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Lienz weder einem Anschlusskonkurs noch einer anderweitigen Verwendung – außer der institutionellen Tätigkeit – zugeführt werden. Andernfalls möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschließen, die Mitgliedschaft im Tiroler Gemeindeverband aufzukündigen.

### Begründung:

Am 14. Mai 2024 war der Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes, Karl-Josef Schubert, bei uns im Gemeinderat und informierte über bevorstehende Änderungen, darunter eine umfassende Statutenreform zur Wiederherstellung des Vertrauens, insbesondere durch demokratische Maßnahmen und mit größtmöglicher Transparenz.

Die Statutenreform wurde in der Zwischenzeit umgesetzt. Darin enthalten sind jedoch einige äußerst kritische Punkte.

Präsident Schubert hatte u.a. versprochen, keine neuen Tochtergesellschaften zu gründen. Doch anstatt dies zu unterbinden, ermöglichen die neuen Statuten nun explizit Beteiligungen bei Gesellschaften einzugehen oder selbst Tochtergesellschaften zu gründen.

Die Entschädigungen für die Organe werden vom Vorstand festgelegt und sind folglich nicht öffentlich einsehbar.

Auch der Mitgliedsbeitrag wurde – entgegen den Versprechungen – ein weiteres Mal erhöht. Den Gemeinden drohen noch immer Rückforderungen in Millionenhöhe aufgrund der GemNova Pleite.

Der sorgsame Umgang mit den Mitgliedsbeiträgen der Gemeinden ist weiterhin nicht ersichtlich.

# Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

 Gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen FPÖ, MFG und Team Lienz; Austritt der Stadtgemeinde Lienz aus dem Tiroler Gemeindeverband

Fortsetzung von Seite 623

Die fehlenden demokratischen Reformen und die intratransparente Entscheidungsfindung innerhalb des Verbandes beeinträchtigen weiterhin die effektive Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Laut abgeändertem Statut ist der Austritt einer Mitgliedsgemeinde erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam, d.h., dass der Mitgliedsbeitrag jedenfalls für ein weiteres Jahr zu entrichten ist.

Ein Austritt sollte folglich noch innerhalb dieses Kalenderjahres erfolgen, damit dieser zum 1. Jänner 2026 wirksam wird.

Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Herausforderungen ist es für Lienz entscheidend, finanzielle Ressourcen verantwortungsvoll und zielgerichtet zum Wohl unserer Bürger zu nutzen."

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher findet die neuen Statuten des Tiroler Gemeindeverbandes für äußerst intransparent. Er bittet den Gemeinderat um Zustimmung zu diesem Antrag.

GR Franz Theurl hält eine neuerliche Einladung von Präsident Bgm. Karl-Josef Schubert zur Klärung weiterer Fragen aufgrund der Undurchsichtigkeit für dringend notwendig. Er fordert eine persönliche und verbindliche Erklärung des Präsidenten in Bezug auf die Beitragszahlungen der Gemeinden.

GR Paul Meraner, MAS teilt mit, dass auf einen ähnlichen Antrag der MFG im letzten Jahr Präsident Bgm. Karl-Josef Schubert in den Gemeinderat eingeladen wurde. Der Präsident hat damals einen großen Vertrauensvorschuss durch den Gemeinderat bekommen, welcher seiner Meinung nach nicht gewürdigt wurde. Er hält den Gemeindeverband für wichtig, jedoch die neuen Statuten für problematisch, nicht transparent und nicht demokratisch.

GR Paul Meraner, MAS wünscht sich einen starken Tiroler Gemeindeverband, welcher in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Land, jedoch auch mit gewisser Distanz agiert. Er ist der Meinung, dass ein Tiroler Gemeindeverband in der derzeitigen Konstellation seinen Aufgaben nicht gerecht wird.

GR Dr. Christian Steininger, MBL gibt den Vorrednern teilweise recht und hält die Ausführungen des Gemeinderatspräsidenten im Gemeinderat und die nun durchgeführten Statutenänderungen für widersprüchlich. Der Präsident soll mit Nachdruck aufgefordert werden, die Missverständnisse aufzuklären. Einen Austritt der Stadtgemeinde aus dem Tiroler Gemeindeverband hält er für kritisch und müsste dieser mit Überlegungen nach einem alternativen Interessensvertreter behaftet sein.

# Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

 Gemeinsamer Antrag der Gemeinderatsfraktionen FPÖ, MFG und Team Lienz; Austritt der Stadtgemeinde Lienz aus dem Tiroler Gemeindeverband

Fortsetzung von Seite 624

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik bedankt sich für den Antrag und erklärt, dass der Tiroler Gemeindeverband bei sämtlichen Gesetzgebungen des Landes Tirol begutachtend involviert ist, hiezu würden in den Gemeinden die Ressourcen fehlen. Die Landesgruppe Tirol des Städtebundes agiert eher zurückhaltend und ist personell schlecht aufgestellt. Langfristig wäre ihrer Meinung eine stärkere Organisation über die Landesgruppe Tirol des Städtebundes anzustreben. Sie gibt zu bedenken, dass die Stadt Hall i.T. ist mit dem Austritt aus dem TGV ins kalte Wasser gesprungen.

Im Sinne der Diskussion ist der Gemeinderat einhellig der Meinung, dass trotz der Ausführungen von Präsident Bgm. Karl-Josef Schubert in der Gemeinderatssitzung am 14.05.2024 vor allem in Bezug auf die nunmehr geänderten Statuten des Tiroler Gemeindeverbandes und der Sicherstellung der Beitragszahlungen noch viele offene Fragen bestehen.

GR Paul Meraner, MAS ergänzt, dass vordergründig die Einladung von Präsident Bgm. Karl-Josef Schubert in den Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der Antrag auf Sicherstellung, dass künftige Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Lienz weder einem Anschlusskonkurs noch einer anderweitigen Verwendung – außer der institutionellen Tätigkeit zugeführt werden – kann zu einem späteren Zeitpunkt nach der Diskussion mit dem Gemeindeverbandspräsidenten und rechtlicher Abklärung behandelt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Antrag abstimmen.

### **BESCHLUSS:**

Der Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes, Bgm. Karl-Josef Schubert, wird aufgefordert, bei der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember 2024, jedenfalls jedoch noch in diesem Jahr, hinsichtlich der offenen Fragen betreffend den Tiroler Gemeindeverband persönlich Rede und Antwort zu stehen und erschöpfend und verbindlich Auskunft zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion Akt an: Stadtamtsdirektion

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 003913

Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

GR Manuel Kleinlercher fragt bezugnehmend auf die geplante Sonnenlounge an der Isel nach dem aktuellen Stand.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik zeigt sich erstaunt über den Wirbel und die entstandenen Emotionen, welche durch die Veröffentlichung der technischen Darstellung des Baubezirksamtes Lienz entstanden sind. Sie erklärt, dass an diesem Projekt, stets mit Begleitung des Planungsbüros Revital, bereits seit 10 Jahren gearbeitet wird, es sich permanent verändert und weiterentwickelt hat. Die Bürgermeisterin erklärt, dass stets zwei Uferaufweitungen an der Isel in Planung gestanden sind, im Bereich des Iselkais und am oberen Ende des Wasserraines. Es soll Raum zur Erholung und zum Flanieren geschaffen werden.

Die Bürgermeisterin führt weiters aus, dass die Steinschlichtungen im Flussbett immer notwendig und – je nach Wasserstand – mehr oder weniger zu sehen sind. Der Wasserstand der Isel verändert sich je nach Jahreszeit, im Gegensatz zu einem See, bei welchem der Wasserstand immer gleich hoch ist.

Sie hält fest, dass sämtliche Maßnahmen, welche in den letzten Jahren in der Stadt umgesetzt wurden, die Stadt lebenswerter gemacht haben und die Diskussionen ihrer Meinung nach an Skurrilität einiges zu bieten haben.

Die Bürgermeisterin führt weiters aus, dass die Stadt Lienz kein Baummörder ist und in den vergangenen Jahren sehr viele Bäume gepflanzt wurden.

Sie zeigt sodann eine neue, begrünte Visualisierung, bei welcher sie nicht garantieren kann, dass sich diese nicht nochmals ändert.

Die Bürgermeisterin hält die permanenten Katastrophen- und Erregungsberichte sowie negative Medienberichterstattung für nicht erträglich.

Für GR Manuel Kleinlercher ist es wichtig, diese Angelegenheit geklärt zu haben. Ihm gefällt die aktuelle Visualisierung und er freut sich auf die Umsetzung des Projektes.

Hinsichtlich der Berichterstattung der Medien ist GR Manuel Kleinlercher der Meinung, dass man nicht alle Medien über einen Kamm scheren kann.

GR Dr. Christian Steininger, MBL teilt in diesem Zusammenhang mit, dass das Projekt Sonnenlounge auch ohne eine Unterschriftenliste und nicht aufgrund des entstandenen Wirbels schön wird.

GR-EM Armin Hofmann teilt mit, dass auch er sich an der technischen Visualisierung erschrocken hat und das Projekt nun wieder ins richtige Licht gerückt wurde.

\* \* \* \* \*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Bürgermeisterin und schließt um 19.50 Uhr die Sitzung

Vollzug: Stadtamtsdirektion

Akt an: kein Akt Nachrichtlich: Bauamt

# FERTIGUNG

der N	Viederschrift	über die (	Gemeind	leratssitzu	ıng am	19. N	ovember	<sup>-</sup> 2024 im	Ratsaal	des S	Stadtan	ntes
(Seite	e 578 bis eir	nschließlic	h Seite 6	527)								

Die Schriftführerin:	Die Bürgermeisterin:			
Claudia Aru e.h.	LA DiplIng. Elisabeth Blanik e.h.			
Die Gemeinderäte:				
- gemäß § 46 Abs. 4 TGO 2001				
GR Karl Zabernig e.h.	GR Eva Karré e.h.			
Stadt-Amtsdirektor:				
Dr. Alban Ymeri e.h.				